

Petitionsausschuss  
Der Vorsitzende

---

Herrn  
Prof. Dr. Siegfried Kaiser  
Kalkreuther Str. 32

01129 Dresden

11011 Berlin, 12.08.2005  
Platz der Republik 1

Fernruf (030) 227-35257  
Telefax (030) 227-36027

Pet 3-15-15-8228-019500/0008

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Kaiser,

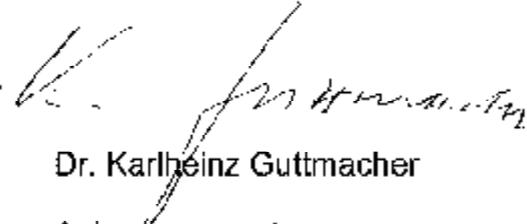
der Deutsche Bundestag hat Ihre Petition beraten und am 30.06.2005 beschlossen:

*Das Petitionsverfahren abzuschließen.*

Er folgt damit der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses (BT-Drucksache 15/5840), dessen Begründung beigelegt ist.

Mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages ist das Petitionsverfahren beendet.

Mit freundlichen Grüßen

  
Dr. Karlheinz Guttmacher

Anlage: - 1 -

Pet 3-15-15-8228

Regelungen zum Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz

### Beschlussempfehlung

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

### Begründung

Mit der Petition wird die Ungleichbehandlung der Akademiker in den neuen Bundesländern hinsichtlich ihrer Altersversorgung kritisiert.

Dem Petitionsausschuss liegen hierzu mehrere sachgleiche Eingaben vor.

Die Petenten kritisieren vor allem, dass die Altersbezüge der ostdeutschen Akademiker weiterhin bei nur 30 bis 50 v. H. der Altersbezüge ihrer in ihren Tätigkeitsmerkmalen gleichgestellten Fachkollegen in den alten Bundesländern und teilweise sogar noch unter den in der ehemaligen DDR erworbenen Ansprüchen und Anwartschaften einer Gesamtversorgung lägen. Während die Altersbezüge in den alten Bundesländern den Berechtigten einen ihrer Lebensleistung angemessenen Lebensstandard weiterhin ermöglichten, sicherten sie in den neuen Bundesländern nur die Existenz. Diese unterschiedliche Ausgestaltung der Altersversorgungen in Ost und West werde als ungerecht empfunden; sie verletze zudem den im Grundgesetz verbürgten Gleichbehandlungsgrundsatz.

noch Pct 3-15-15-8228-

Bereits im Zuge der Verhandlungen zum Staatsvertrag vom 18. Mai 1990 bestand zwischen den vertragsschließenden Parteien Einvernehmen darüber, dass es längerfristig ein einheitliches Rentenrecht in Deutschland geben müsse, und zwar auf der Basis der bundesdeutschen Bestimmungen. Die ehemalige DDR hatte sich daher bereits im Staatsvertrag verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen einzuleiten, um ihr Rentenrecht an das auf dem Grundsatz der Lohn- und Beitragsbezogenheit beruhende bundesdeutsche Rentenversicherungsrecht anzugleichen. So wurden u. a. die Zusatzversorgungssysteme der ehemaligen DDR zum 30. Juni 1990 geschlossen (vgl. § 22 Rentenangleichungsgesetz der DDR - RentenAnglG-DDR-), so dass Anwartschaften aus diesen Systemen vom 1. Juli 1990 an grundsätzlich nicht mehr entstehen konnten.

Im Jahre 1990 waren die Parteien des Einigungsvortrages mit der Situation konfrontiert, dass die Erwerbsbiographien nach über 40 Jahren deutscher Teilung in zwei völlig unterschiedlichen Gesellschaftssystemen mit unterschiedlicher Wirtschaftsordnung und unterschiedlichen sozialen Sicherungssystemen zurückgelegt worden waren. Infolge des Staatsbankrotts der DDR war auch kein nennenswertes Vermögen mehr vorhanden, welches hätte enteignet werden können. Der Gesetzgeber konnte – angesichts der geschichtlich einmaligen Situation – keine Lösung mit dem Ergebnis herbeiführen, die Erwerbsbiographien so zu behandeln, als ob es 40 Jahre DDR nicht gegeben hätte. Ein solches Ergebnis war und ist schlechterdings nicht herstellbar. Dies bedeutet keine Herabsetzung der Lebensleistung des in der DDR verbrachten Arbeitslebens. Auch Hunderttausende von Flüchtlingen, darunter viele Angehörige von Zusatz- und Sonderversorgungssystemen, welche die DDR vor dem 9. November 1989 zum Teil unter Einsatz von Leib und Leben verlassen haben, sind mit ihren Erwerbsbiographien durch das Fremdrentengesetz der bundesdeutschen gesetzlichen Rentenversicherung zugeordnet worden, ohne dass darin eine Herabwürdigung ihrer Erwerbsbiographien und Lebensleistung gesehen wird. Soweit von

noch Pet 3-15-15-8228

den Petenten in diesem Zusammenhang eine Versorgung sui generis gefordert wird, die außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung anzusiedeln wäre, müsste der Gesetzgeber auch die Einbeziehung dieses Personenkreises mitregeln.

Zwar trifft die Kritik der Petenten insoweit zu, als bestimmte Berufsgruppen der ehemaligen DDR das Versorgungsniveau ihrer Kollegen in den alten Bundesländern, die beamtet waren bzw. sind, nicht erreichen werden. Eine Einbeziehung in die für vergleichbare Berufsgruppen in den alten Bundesländern vorgesehenen Versorgungssysteme war aber – wie sich aus den Regelungen im Staatsvertrag vom 18. Mai 1990 und im Einigungsvertrag ergibt – von Anfang an nicht beabsichtigt. Die Frage, in welchen Sicherungssystemen nach der Vereinigung Deutschlands z. B. Professoren, Ärzte und Lehrer, aber auch Künstler und Wissenschaftler oder schließlich Mitarbeiter im Staatsapparat, ehemalige Angehörige der Volkspolizei oder der Nationalen Volksarmee gesichert werden sollen, war sowohl Gegenstand der Verhandlungen zum Staatsvertrag als auch vor allem zum Einigungsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der ehemaligen DDR. Die Vertragsparteien entschieden sich dafür, diese Sicherung für alle Personengruppen einheitlich in der Rentenversicherung vorzunehmen und daher auch die in Zusatz- und Sonderversorgungssystemen erworbenen Ansprüche und Anwartschaften in die gesetzliche Rentenversicherung zu überführen.

Mit dem AAÜG wurde diese Festlegung umgesetzt, indem die erzielten Verdienste grundsätzlich bis zur allgemeinen Beitragsbemessungsgrenze als versichert gelten und deshalb rentenrechtlich zu berücksichtigen sind. Auf die unterschiedliche Beitragshöhe und Beitragslast nach den Vorschriften des jeweiligen Versorgungssystems kommt es nicht an, weil diese Systeme sehr unterschiedlich ausgestaltet waren. Maßgeblich für den Rentenanspruch ist grundsätzlich die Höhe des versicherten Einkommens.

noch Pet 3-15-15-8228-

in den neuen Bundesländern entgegen, die ehemals auch einem Zusatz- oder Sonderversorgungssystem angehört haben und mangels Begünstigung durch Vertrauensschutzregelungen sowie mangels Betriebsrenten bzw. Zusatzversorgungen ebenfalls nicht die Alterseinkünfte erhalten, die vergleichbare Berufsangehörige in den neuen Bundesländern erreichen, die noch von Vertrauensschutzregelungen begünstigt sind, oder die vergleichbare Berufsangehörige in den alten Bundesländern erreichen (z. B. Ingenieure, leitende Angestellte oder im Staatsdienst Beschäftigte).

Ebenso ist zu berücksichtigen, dass auch die Beschäftigungszeiten von Zusatz- oder Sonderversorgten aus der ehemaligen DDR, die vor dem 19. Mai 1990 in den Westteil der Bundesrepublik Deutschland übersiedelten, weder in besondere Versicherungen überführt noch ihnen Besitz- oder Vertrauensschutzregelungen zuerkannt worden sind; dieser Personenkreis erhält nach den Regelungen des Fremdrechtenrechts ebenfalls eine Rente aus der Rentenversicherung, der nur rentenrechtliche Zeiten zugrunde gelegt werden, die nach den Regelungen der alten Bundesländer zu berücksichtigen waren bzw. nach dem nunmehr einheitlichen Rentenrecht anrechnungsfähig sind.

### III.

Die Petenten weisen darauf hin, dass viele zusatzversorgte Akademiker der FZR beigetreten seien in der Erwartung, hierdurch eine höhere Gesamtversorgung zu erhalten. Nunmehr habe sich aber herausgestellt, dass Zusatzversorgte, die keine Beiträge zur FZR geleistet haben, in der Rentenhöhe mit denen gleichgestellt würden, die sich über die FZR zusätzlich abgesichert hätten. Dies werde von den Beitragszahlern zur FZR als ungerecht empfunden, zumal auch keine Erstattung dieser Beiträge vorgesehen sei.